

Amts - Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 10. —

Breslau, den 3. Juli 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 75. Wegen Löfung der Passir-Zettel und Plombirung der Collis, von Handwerks-Leuten, wenn sie auch Gewerbs-Scheine erhalten haben.
Breslau, den 21sten Juni 1811.

Da viele Professionisten und Stadt-Einwohner die Fahrmarkte in andern Städten mit ihren Fabricaten oder Waaren besuchen, ohne einen Passir-Zettel zu lösen oder ihre Collis plombiren zu lassen; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, die Einwohner der Städte und besonders die Professionisten, welche andere Fahrmarkte beziehen, dahin zu instruiren, daß die Gewerbe-Scheine, welche blos zum Handel berechtigen, von Löfung der Passir-Zettel und vorschriftsmäßigen Plombirung der Collis niemanden entbinden, welcher die Fahrmarkte mit Waaren und Feilshaften beziehet, vielmehr es sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn er wegen Nicht-Befolgung dieser Vorschriften nach den bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen und bestraft wird.

P. XI. 154. Juni Breslau, den 21sten Juni 1811.

Abgaben- und Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 76. Dass die Erndte-Arbeiter von den Reisenden auf öffentlichen Wegen nicht Bier-Gelder erpressen sollen. Breslau, den 21sten Juni 1811.

Der in verschiedenen Gegenden Statt findende Unfug der Erndte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Expressum von Bier-Gelbern zu pfänden, wird hierdurch als polizeiwidrig bei Strafe verbothen, und alle Orts-Obrigkeiten, Guts-Besitzer, Pächter, Verwalter und Dorf-Schulzen werden hierdurch angewiesen, solchen auf keine Weise zu gestatten.

P. XI. Juni 184. Breslau, den 21sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 77. Die Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 6ten Junt 1811. dass der zeitherige Ausfuhr-Impost für die Wolle pro Stein 2 Rthlr. aufzuhören, und das gegen vom Stein Wolle nur 4 ggr. Courant Ausgangs-Gefälle bezahlt werden sollen. Breslau den 24sten Juni 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. haben Uns aus den Berichten über den Erfolg der bisher abgehaltenen Wollmärkte überzeugt, dass die bisherigen Gründe, aus welchen der Ausfuhr-Impost für den Stein Wolle auf 2 Rthlr. bestimmt war, jetzt wegfallen, und diesemnach beschlossen, dass dieser Impost von jetzt an aufzuhören, und vom Stein Wolle nur 4 ggr. Courant Ausgangs-Gefälle bezahlt werden soll, um eine Uebersicht von dem Gange dieses Handels zu behalten; welches hiedurch dem Publikum, so wie allen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin den 6ten Juni 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird von der unterzeichneten Regierungs-Polizei-Deputation hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Breslau den 24sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 78. Betreffend die Einholung der Genehmigung bei der Polizei-Behörde und dem Magistrat des Orts, bei Dismembration und Zusammenziehung städtischer Grundstücke. Breslau den 24sten Juni 1811.

Gämmlichen Königlichen Stadt-Gerichten und Magisträten hiesigen Departements, wird mit Bezugnahme auf den §. 11. der Verordnung, wegen Zusammenziehung bauerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland vom 27sten März 1809., hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Department der allgemeinen Polizei im Königlichen Ministerium des Innern, mittelst Verfügung an die Königliche Ostpreußische Regierung vom 11ten April d. J. genehmigt hat,

dass die Besitzer städtischer der Grundsteuer nicht unterworfenen Grundstücke, welche die Radicalien und Pertinenzen zu trennen beabsichtigen, für die Folge von der, durch den §. 4. des Edicts vom 9ten October 1807. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, vorgeschriebenen Einholung der Genehmigung der Königlichen Regierung entbunden werden, und blos verpflichtet seyn sollen, sich deshalb bei der Polizei-Behörde und dem Magistrat des Orts, wenn dieser nicht zugleich die Orts-Polizei mit verwaltet, zu melden.

P. XV. VII. May 353. Breslau den 24sten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 79. Wegen Umtausch der Consumtions- oder Magazin-Quittungen gegen Quittungen der Proviant-Aemter. Breslau den 25sten Juni 1811.

Außer den Consumtions-Quittungen über die an Commandos und auf Märkten unmittelbar an die Truppen gelieferte Fourage, sollen auch die Quittungen über die in die Garnison-Magazine gelieserte Fourage und den Brod-Roggen, gegen Quittungen derjenigen Proviant-Aemter, unter deren Bezirke die Magazin-Depots gehören, umgetauscht werden.

Die Königlichen landräthlichen Officia werden demnach hiermit angewiesen, vom Dato dieser Bekanntmachung an, alle von den Garnison-Magazin-Depots ausgestellte Quittungen, an die betreffenden Proviant-Aemter sogleich abzusenden,

von selbigen die Proviant- Amtlichen Quittungen zu extrahiren, und mit diesen lehren die Fourage - Liquidationen zu justificiren.

Damit ein jedes landräthliche Officium gehörig au fait gesezt werde, welche Magazin - Depots zum Bezirk eines jeden Proviant - Amts gehören, wird denselben hiermit bekannt gemacht:

- 1) zum Bezirk des Proviant - Amts zu Breslau gehören
 - a) die Depot - Magazine der 3 Escadronen vom Schlesischen Guirassier - Regimente, von Löffel, von Werder und von Folgersberg zu Breslau
 - b) die Depot - Magazine der 1sten, 2ten und 3ten reitenden Artillerie - Compagnie zu Breslau;
 - c) die Magazin - Depots zu Wartenberg und
— Namslau.
- 2) Zum Bezirk des Proviant - Amts zu Brieg gehören
die Magazin - Depots zu Ohlau
— Rosenberg
und — Creuzburg.
- 3) Zum Bezirk des Proviant - Amts zu Cosel gehören
die Magazin - Depots — Rattibor
— Neustadt
— Oppeln
— Rybnick
— Gleiwitz
— Plesse.
- 4) Zum Bezirk des Proviant - Amts zu Silberberg gehören
die Magazin - Depots — Münsterberg
— Frankenstein
— Schweidnitz.
- 5) Zum Bezirk des Proviant - Amts zu Neisse gehört das
Magazin - Depot — Leobschütz.

Die Königlichen landräthlichen Officia haben sich also hiernach genau zu achten, besonders aber wird denselben bey eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, über die in jedem Monate gelieferte Fourage, nach Ablauf des Monats ohne die geringste Verzögerung anhero zu liquidiren, damit die Interessenten nicht auf die Vergütung derselben zur Ungebühr warten dürfen.

M. II. Juni 3. Breslau den 25sten Juni 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 80. Die Juden müssen zu Betreibung eines ihnen erlaubten Gewerbes den Gewerbe-Schein lösen, und wird dadurch in ihren bisherigen Abgaben nichts geändert. Breslau, den 26sten Juni 1811.

Von Einem Hohen Königlichen Ministerio ist in Ansehung der Juden verordnet und festgesetzt worden:

„daß eialändische Juden, welche ein ihnen erlaubtes Gewerbe treiben wollen, zu Lösung der vorschriftsmäßigen Gewerbe-Scheine unbedenklich verpflichtet sind, ohne daß deshalb an ihren alten Abgaben, welche bis zur neuen Organisation der Verfassung der Juden unverändert bleiben, ein Erlass Statt finden kann.“

da die Juden als solche ihre besondern Abgaben getragen haben, in ihrer Verfassung nichts geändert ist, und dadurch, daß sie neue allgemeine Lasten tragen, die jeder andere neben den bisherigen tragen muß, sie gegen vorher nicht deterioris conditionis werden, sondern nur eine gleichförmige Erhöhung Statt findet und klos solche Abgaben vom Handel, welche auch Christen bezahlt, als Paraphen-Abgaben erlassen sind. Hiernach haben die Juden-Aemter für die richtige Abtragung der bisherigen Abgaben ohne Rücksicht auf die Gewerbe-Scheine Sorge zu tragen.

P. XI. März 325.)

G. XVI. Mai 582.) Breslau, den 26sten Juni 1811.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Berordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 6. Betreffend die nähere Bestimmung wegen Adhibirung des Stempel-Pappiers, bei gerichtlichen Verhandlungen der Sportel-Deposital- und Administrations-Rechnungen der Gerichte. Brieg den 7ten Juni 1811.

Da nachstehende Verfügung, das Stempel-Gesetz vom 20sten November vorigen Jahrs betreffend, von des Herrn Justiz-Minister von Kircheisen Excellenz sub dato Berlin den 28sten Mai d. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlassen worden, so wird solche sämmtlichen Unter-Gerichten in Ober-Schlesien zur Erziehung und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Brieg, den 7ten Juni 1811.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Abschrift.

Dem Königlichen Ober-Schlesischen Ober-Landes-Gericht wird aufzen am 7ten d. M. erstatteten Bericht hierdurch zur Resolution ertheilt, daß die Anfrage, welche der Bericht enthält, durch die nächstens erscheinende Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November v. J. sich erledigen wird. Vorläufig wird dem Collegio bekannt gemacht:

- 1) daß zu Protocollen, die nur Anmeldungen oder Anzeigen enthalten, mit Ausnahme der im Laufe eines Prozesses aufzunehmenden stempelfreien Protocolle, ein 2 ggr. Stempel zu nehmen,
- 2) daß bei gerichtlich zu attestirenden Vollmachten zu dem Beglaubigungs-Protocoll oder Attest ein 8 ggr. Stempel zu adhibiren,
- 3) daß Sportel-Rechnungen der Gerichte und Deposital-Rechnungen Stempelfrei sind,

4) daß überhaupt Administrations-Rechnungen von der Stempel-Abgabe befreit sind.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht einstweilen und bis auf weitere Anweisung sich zu achten. Berlin, den 28sten Mai 1811.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

In
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Nro. 7. Betreffend die allgemeinen Vorschriften für die Stadtgerichte wegen Verwaltung der Gassen, und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens. Brieg, den 7ten Juni 1811.

Den sämmtlichen Stadt-Gerichten in Oberschlesien wird ein Extract von dem sub dato Berlin den 13ten Mai d. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescript des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen Excellenz, welches die allgemeinen Vorschriften für die Stadt-Gerichte wegen ihrer Gassen-Verwaltung und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens enthält, hierdurch zugefertigt, mit der Auflage: nicht nur überhaupt sich darnach zu achten, sondern auch die Durchlegung und Abnahme ihrer Sportel-Gassen Rechnungen in der Folge immer so einzurichten, daß sie mit dem 1sten Julius jeden Jahres unfehlbar zur Revision anher gesandt werden; wogegen für diesmal nachgegeben wird, daß die Einsendung der Rechnung bis zum letzten Mai 1811 erst mit dem 1sten August d. J. erfolge.

Brieg, den 7ten Juni 1811.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien,

Bei der veränderten Gestalt, welche die Stadt-Gerichte nach der in Folge der Städte-Ordnung erfolgten Trennung der Gerichts-Verwaltung von den Magisträten erhalten haben, ist es nothwendig, dieselben mit allgemeinen Vorschriften wegen ihrer Kosten-Verwaltung und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens zu versehen.

Was die Gassen-Verwaltung betrifft, so ist das Sportel-Gassen-Reglement für die Ober-Landes-Gerichte zu weitläufig, um es bei den Stadt-Gerichten, deren Salarien-Gassen nur von geringem Umfange sind, in Anwendung zu bringen, und der Chef der Justiz behält sich daher vor, dieserhalb in einem besondern Reglement abgekürzte Vorschriften zu ertheilen. Was die Etats und Rechnungen betrifft; so wird hiermit in Uebereinstimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer folgendes festgesetzt.

I.) In Absicht der Etats:

Wenn ein Stadt-Gericht neu eingerichtet wird, so wird der für dasselbe zu entwerfende erste Etat, wenn darüber zuvor das Königliche Ober-Landes-Gericht mit der Regierung correspondirt hat, bei dem Justiz-Ministerio eingereicht und von diesem und dem Departement für die Staats-Gassen und Geld-Institute im Finanz Ministerio gemeinschaftlich vollzogen. Dieser erste Etat ist sodann die Basis der folgenden, welche nicht zur Revision und Vollziehung des Justiz-Ministerii gelangen, sondern von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte vollzogen werden, welches die Beobachtung der wegen der Etats überhaupt ergangenen Vorschriften insbesondere darauf zu halten hat, daß jede wesentliche Abweichung von dem ersten Etat, vornemlich bei den Besoldungen, durch Rescripte des Chefs der Justiz gerechtfertigt werde. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß vergleichenden Etats alle Jahre neu gemacht und vollzogen werden, sondern sie können insbesondere bei den kleinen Stadt-Gerichten nach dem Gutsbefinden des Collegii auf drei oder auf sechs Jahre gerichtet werden.

II.) Was die Rechnungen betrifft, so geschiehet die Durchlegung und Abnahme von dem betreffenden Stadt-Gerichts-Collegio, die weitere Revision aber von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht, welches nach Erledigung der bei der Abnahme und der Revision vorgekommenen Erinnerungen die Decharge ertheilt.

Da sich übrigens dadurch die Calculatur = Geschäfte bei dem Collegio sehr vermehren, so wird nachgelassen, daß dasselbe von jedem Stadt = Gerichte, dessen Rechnung zu seiner Revision gelangt, angemessene Revisions = Gebühren von 1 Rtlr. bis 10 Rtlr., deren Festsitzung nach dem Umfange der Rechnung seiner Beurtheilung überlassen wird, nehmen, und zum Etat bringen könne.

Berlin, den 13ten Mai 1811.

Der Justiz = Minister
Kirchisen.

An
das Königliche Ober = Landes - Gericht zu Brieg.

Nro. 8. Wegen der bis zum 1sten Juli c. nachgelassenen Supplirung der unberichtigten Stempel bei ungestempelt eingegangenen Eingaben und Verhandlungen.
Brieg, den 14ten Juni 1811.

Da bei der Einführung des neuen Stempel - Pappiers in der ersten Zeit bei verschiedenen Accise = Aemtern und selbst beim Haupt = Magazin in Breslau Mangel gewesen, und es besonders oft an den gangbarsten Sorten gefehlt hat, so werden auf Veranlassung der Abgaben = Section im Königlichen Finanz = Ministerio sämmtliche Unter - Gerichte in Oberschlesien hierdurch angewiesen, zu den wegen des obgewalteten Mangels etwa ungestempelt eingekommenen Eingaben, Berichten, und sonstigen Verhandlungen, die vorgeschriebene Stempel zu den Acten nachzutragen, mit der Warnung: daß, wenn die Stempel = Ergänzung nicht bis zum 1sten Juli d. J. erfolgt, die hiernächst zu entdeckende Ermangelung als eine Stempel = Contravention wird angesehen, und geahndet werden.

Brieg, den 14ten Juni 1811.

Königl. Preußisches Ober = Landes - Gericht von Oberschlesien.

An
die sämmtlichen Unter - Gerichte in Oberschlesien.

Nro. 9 Die, den interimistisch angestellten Land - Consumtions - Steuer - Bezirks - Einnehmern, bei Bestellung ihrer Cautionen bewilligte Kosten - Freiheit.
Brieg, den 14ten Juni 1811.

Da von des Herrn Justiz - Minister v. Kircheisen Excellenz kürzlich ein Rescript, die von den Land - Consumtions - Steuer - Bezirks - Einnehmern zu bestellende Amts - Cautionen betreffend, an unterzeichnetes Ober - Landes - Gericht erlassen worden, welches folgendermaßen lautet:

Da die Land - Consumtions - Steuer - Bezirks - Einnehmer nur interimistisch angestellt werden, und ein sehr geringes Gehalt beziehen; so ist beschlossen worden, denjenigen unter ihnen, bei welchen das Letztere statt findet, bei ihren Cautions - Bestellungen die Kostenfreiheit zu bewilligen. Das Königliche Ober - Landes - Gericht zu Brieg wird daher hiermit angewiesen, diesenigen, von den gedachten Bezirks - Einnehmern zu bestellenden Amts - Cautionen, welche nicht über 500 Rtlr. betragen, Gebühren frei, und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufnehmen, und in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, und sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 1sten Juni 1811.

Der Justiz - Minister
v. Kircheisen.

so wird solches sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur Erziehung des Innhalts, und um sich darnach gehörig zu achten, hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 14ten Junt 1811.

Königl. Preußisches Ober - Landes - Gericht von Oberschlesien.

An
sämtliche Unter - Gerichte in Oberschlesien.

Ber-

Bekanntmachung der Königlichen Haupt - Commission zur Aufhebung der Stifte und Klöster in Schlesien.

Nro. 3. Betreffend die Widerlegung des falschen Gerüchts: daß Titulus Possessionis der veräußerten eingezogenen Geistlichen Güter in Schlesien, erst in 6 Jahren ertheilt werden soll. Breslau, den 16ten Juni 1811.

Die auffallenden, mit den bekannten Veräußerungs - Plänen und Bedingungen ganz im Widerspruch stehenden Gerüchte, welche seit einiger Zeit zum Nachtheil der Veräußerung der eingezogenen Geistlichen Güter in Schlesien verbreitet sind, und namentlich das Gerücht:

daß zwar die Tradition der verkauften Güter erfolgen, Titulus Possessionis aber erst in 6 Jahren ertheilt werden werde,
können nur von gewinnstiftigen Speculanten zur Verminderung der Concurrenz der Erwerbslustigen ersonnen seyn, und es ließe sich kaum erwarten, daß solche bei leichten wahrlich Eingang finden könnten.

Zur völligen Überzeugung des Publikums von der Unrichtigkeit dieser Gerüchte, wird aber nicht nur bekannt gemacht, daß die Genehmigung mehrerer Veräußerungen von Sr. Majestät dem Könige bereits ertheilt ist, und die Berichtigung des Titulus Possessionis auf den Grund derselben sofort erfolgen wird, sondern auch obiges Gerücht hiermit officiell für völlig ungegründet erklärt; derjenige aber der sich beikommen lassen sollte, vergleichene Unwahrheiten zum Nachtheil der Veräußerungs - Operation ferner zu verbreiten, deshalb zur gesetzlichen Strafe gezogen werde.

Breslau, den 16ten Juni 1811.

Königliche Haupt - Säcularisations - Commission.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ober - Stadt - und Packhoss - Inspector von Damník zu Breslau ist der Charakter als Steuer - Rath beigelegt worden.

Der invalide Feuerwerker Samuel Neßler, von der 4ten Compagnie der schlesischen Artillerie - Brigade zum Chaussee - Zoll - Einnehmer in Strehliż Schweidnitz - schen Kreises.

Der zeitherige Bühnenmeister - Gehülfen im Domainen - Amte Carlsmarkt, Gottlob Leonhard, zum wirklichen Bühnenmeister und Ward - Aufseher in die Stelle seines verstorbenen Vaters daselbst.

Der ehemalige Professor der Theologie im Stifte Grüssau, Anton Gaspar, zum Pfarrer in der Stadt Liebau.

Der zeitherige Pfarrthei - Verweser Johann Fesch zu Ottmuth Oppelnischen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der invalide Unter - Officier Spangenberg zum Aufseher im protestantischen Land - Schul - Lehrer - Seminario hieselbst.

T o d e s f ä l l e .

Der Förster Dinter zu Carlsberg im Forst - Amte Glasz.

Der Schul - Lehrer Lausch zu Schnellwalde Neustädtischen Kreises.

Der Chaussee - Zoll - Einnehmer Fischer zu Strehliż Schweidnitz - schen Kreises.

B e l e h r u n g über den Zweck des Amts - Blattes.

Obgleich die Einrichtung des Amts - Blattes in der ersten Nummer desselben bereits umständlich angegeben worden ist, und sich daraus der Zweck dieser Veranstaltung leicht folgern lässt: so dürfte es doch vielleicht nicht ganz überflüssig sein, auf letzteren noch besonders hinzuweisen, und die Ansicht dadurch festzustellen.

Seine

Seine Kdnigl. Majestät betrachten nämlich die Offenlichkeit der auf die Staatsverwaltung sich beziehenden Geschäfte, als eines der vorzüglichsten Mittel, Gemeingeist und Vaterlands-Sinn zu verbreiten.

Hiezu können die Amts-Blätter auf mehr als eine Weise mitwirken. Da sie bestimmt sind, von den Verhandlungen der Provinzial-Behörden, sowohl derer, welchen Regierungs-Geschäfte zustehn, als auch derer, welchen die Rechts-Pflege obliegt, zur Kenntniß des Publikums zu bringen, was nur die Theilnahme desselben zu erregen geeignet ist: so werden sie zuvorderst zwischen den Behörden der verschiedenen Provinzen selbst eine nähere Bekanntschafft stiften. Was bisher jede einzelne derselben abgesondert für sich von Einsicht und Eifer an den Tag legte, wird nun ein Gemeingut aller. Hierdurch kann sich mit der Zeit in den Grundsätzen der Verwaltung eine Gleichformigkeit bilden, an welcher die von einander entferntesten Mitbürger mehr, als schon bisher der Fall war, erkennen müssen, daß sie einem und demselben Staate angehören. — Nicht gering ferner ist die Zahl solcher Männer, welche, ohne Beamte zu sein, zur Beurtheilung dessen, was diese verrichten, der nothigen Einsicht und Ge- sinnung nicht ermangeln. Solche werden durch die Amts-Blätter häufigen An- läß finden, über wichtige Gegenstände der Verwaltung ihre Meinung mitzutheilen, und so die Behörden in den Stand sezen, sich mit einem Vorrath von Erfahrungen zu bereichern, der ihnen bisher großen Theils unzugänglich war. Indem solcher Gestalt die Beamten den Kreis der Wirksamkeit und Verbindun- gen, worin sie bisher standen, erweitert sezen, werden sie neue Antriebe zum Eifer in ihrem Berufe finden, und dürfen sich zugleich des schönsten Lohns da- für versichert halten. Dieser besteht für den Wohlgesinnten vornehmlich in dem Beifall der Mitbürger, so fern er hierdurch seine guten und verständigen Absich- ten erkannt, gewürdigt, unterstützt sieht.

Es ist nicht zu längnen, daß in dieser Rücksicht die Beamten gegen An- dere, die sich um das gemeine Wesen verdient machen, namentlich gegen die Gelehrten, bisher in einem nachtheiligen Verhältnisse standen. Zur Schlich- tung eines verwinkelten Rechtshandels, zur gehörigen Anwendung bestehender Ge- setze, zur Einleitung zweckdienlicher Maßregeln, neue Einrichtungen und An- stalten zu treffen und zu gründen, bereits vorhandene zu erhalten und zu schützen, zerrüttete und gesunkene herzustellen und empor zu heben, — zu diesem Alles ge-

gehört in vielen Fällen nicht weniger Verstand, Kenntniß, Fleiß und Beharrlichkeit, als zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit. Gleichwohl verfehlt diese, wenn sie wohl gerath, fast nie, dem, welcher sie unternimmt, Beifall und Ehre zu erwerben, in einem Grade und Umfang, wie es bei Beamten bisher fast nie Statt finden konnte.

Wenn durch solchen Mangel an Aufmunterung mancher talentvolle junge Mann sich abhalten ließ, die Laufbahn der Geschäfte zu wählen, und ihr die wissenschaftliche vorzog; so darf man dies nicht geradehin tadeln; denn der Wunsch, die Werke seines Eifers von einem Publikum, das man achtet, günstig aufgenommen zu sehn, ist nicht nur zu rechtfertigen, sondern sogar zu loben, wenn es dabei nicht auf persönliche Auszeichnung angesehn ist, sondern, wie dies die Natur kollegialischer Verhältnisse mit sich bringt, einzig und allein auf die Ehre des Vereins, dememand angehört.

Wie in den bisher angegebenen Beziehungen die Amts-Blätter wohlthätig auf die Behörden wirken können, so dürfen sie in andern Beziehungen vortheilhaft auf das Publikum wirken.

Was bisher von den Verhandlungen der Landes-Kollegien zur öffentlichen Kunde kam, war großen Theils von der Art, daß es wegen seines ganz in das Einzelne gehenden Inhalts nur die Aufmerksamkeit derer auf sich zog, die es unmittelbar betraf. Neben solchen Erdffnungen, welche allerdings den größten Raum der Amts-Blätter einnehmen werden, sollen andere Mittheilungen ihre Stelle finden, welche mehr als jene geeignet sind, die Grundsätze kenntlich zu machen, welche die Kollegien leiten, und den Geist, der sie beseelt.

Es ist zu vermuthen, daß gerade Mittheilungen dieser Art vorzügliche Theilnahme erwecken, und unter Kundigen und unkundigen manche finden werden, die sich für oder gegen sie erklären, die sie bald mit Recht, bald mit Unrecht, loben oder tadeln, angreifen oder vertheidigen. Von diesem Streit entgegengesetzter Meinungen ist nichts Nachtheiliges zu besorgen, sondern nur Erspräßliches zu erwarten.

Einer oft gemachten Bemerkung zu Folge nehmlich wird man selten finden, daß, wenn vor einer gemischten Menge Wahres und Falsches mit gleicher Stärke be-

behauptet und gestend gemacht wird, jene sich nicht auf die gute Seite schlagen, und der richtigen Meinung beipflichten sollte; zum Beweise, wie viel gesunder Sinn unter dem Volke verbreitet ist, und daß es nur darauf ankommt, ihn zu wecken, zu beleben und zu leiten.

Dies vorausgesetzt, biethen die Umts-Blätter jedem verständigen und wohlgesinnten Manne vielfache Gelegenheit dar, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen, wenn er es mit unter seine Pflichten rechnet, bei entstehender Veranlassung die obrigkeitlichen Anordnungen gegen thörichte, oder verländerische Vorwürfe leichtsinniger oder boshafter Menschen in Schuß zu nehmen; wie auch, was sich Wohlgegründetes dagegen sagen läßt, mit anständiger Freimüthigkeit und bescheidenem Ernst zur Sprache zu bringen. So kann sich mit der Zeit eine öffentliche Meinung bilden, das ist: ein Inbegriff gewisser von dem Höchsten bis zum Niedrigsten allgemein anerkannter Grundsätze über das, worauf es bei Behandlung der bürgerlichen Geschäfte im Ganzen und Großen wesentlich ankommt.

Kein geringes Glück ist es für ein Volk, wenn eine solche öffentliche Meinung bei demselben herrschend wird. Die, welche gehorchen, macht sie willig, allen nothwendigen gerechten und billigen Anordnungen Folge zu leisten; die, welche befehlen, treibt sie an, unablässig ihre Kenntnisse zu vermehren über das, was sie vorschreiben dürfen; erhält sie wachsam, ihre Schranken nicht zu überschreiten, und bei allen ihren Maßregeln mit Ueberlegtheit und Mäßigung zu Werke zu gehen, und, was das Wichtigste ist, durch die glückliche Eintracht, welche sie zwischen Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten stiftet, erwirbt sie einer Nation bei Auswärtigen Ansehen und Achtung.

Das Edikt vom 27sten October 1810 über die Finanzen des Staats, enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als auch für das Ganze, zu geben. Seine Majestät hat geruht, neuerlich diese Zusage durch den Mund ihres Staatskanzlers wiederholen zu lassen. Was hiebei beabsichtigt wird, ist, wie die Worte des Edikts lauten: das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Seiner Majestät und ihrem treuen Volle immer fester zu knüpfen.

Unverkennbar rechnet Seine Majestät zu Erreichung dieser Absicht auf ein nicht geringes Maß von Gemeingeist und Einsicht über die öffentlichen Angelegenheiten bei ihren Unterthanen. Als vorbereitende Veranstaltung, beides unter allen Ständen zu verbreiten, lassen sich die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit, die neue Einrichtung des Heeres, die Städte Ordnung und die Geschäftsinstruktion für die Regierungen betrachten, denen sich nunmehr die allgemeine Gesetzesammlung und die Amts-Blätter anschließen.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

Zur Nachahmung.

Der Land-Rath Nimpfischen Kreises, von Helmrich, hat aus eigenem Antriebe die zur Schule in Naselwitz gehörenden Grund-Herrschaften und Gemeinden dazu vermocht, daß sie dem schlecht besoldeten Schul-Lehrer Urban in Naselwitz das im Katholischen Schulen-Reglement vom 18ten Mai 1801 festgesetzte Dienst-Einkommen bewilligt haben.

G. S. 28. Juni IX. Breslau, den 24sten Juni 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen
Regierung.

D r u c k f e h l e r.

In Nro. 9. Seite 104. Zeile 11. von oben herunter ließ: den 17ten Juni 1811.

Öffentlicher Anzeiger
als Beilage
des Amts-Blatts 10.
der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 9. —

Breslau, den 3ten July 1811.

A u f f o r d e r u n g

an diejenigen, welche noch Interims-Münz-Scheine in Händen haben.

Sämmtliche Interessenten, die im Departement der Königlichen Breslauschen Regierung ihr Gold oder Silber dem Staate gegen Münz-Scheine verkauft, solche aber noch nicht gegen die in ihren Händen befindlichen Interims-Münz-Scheine ausgetauscht haben, werden hierdurch aufgefordert, selbige spätestens bis zum 31sten July d. J. auf der Königlichen Regierung bei dem Regierungs-Secretair Kopf auszuwechseln.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachleben, werden es sich selbst belzumessen haben, wenn, nach Ablauf der hier gesetzten Frist, sämmtliche unabgeldt gebliebene Münz-Scheine nach Berlin abgeliefert werden, und hiernach angenommen werden wird, daß sie ihren Ansprüchen entsagen, zumal schon seit dem September 1809 mehrere Aufforderungen zur Austauschung der Interims- gegen Münz-Scheine durch die öffentlichen Blätter ergangen sind, und die letzte unterm 19ten März 1810 bereits mit der Androhung der Absendung nach Berlin, die nunmehr gewiß erfolgen wird, erlassen worden ist.

Die Interims-Münz-Scheine, die noch in den Händen der Interessenten befindlich, und worauf Münz-Scheine abzuholen sind, bestehen in folgenden Nummern;

D

1) Von

1) Von der hiesigen Isten Münz-Deputation ausgestellt:

No. 33. 246. 256. 292. 321. 337. 385. 420. 431. 449. 474. 496. 5424.
5446. 5455. 5478. 5497. 5581. 5601. 5617. 5655. 5695. 5699.
8102. 8105. 8106. 8112. 8121. 8122. 8124. 8129. 8131. 8144.
8145. 8159. 8161. 8164. 8182. 8202. 8242. 8247. 8251. 8255.
8258. 8363. 8366. 8377. 8378. 8381. 8389. 8395. 8397. 8414.
8456. 8464. 8465. 8481. 8482. 8500. 9099.

2) Von der hiesigen IIten Münz-Deputation.

No. 2683 und 5807.

3) Von der hiesigen IIIten Münz-Deputation.

No. 3002. 3012. 3022. 3062. 3077. 3098. 3105. 3108. 3124. 3165.
3167. 3186. 3188. 3193. 5918. 5993. 6005. 6006. 6010. 6013.
6024. 6066. 6067. 6073. 7268. 7289. 7290. 7292. 7503.

4) Von der Münz-Deputation zu Namslau.

No. 625. 643. 3914. 3915. 3918. 3922. 3938. 3943. 3945. 3958. 3959.
3961. 3963. 3965. 3972. 3982. 3991. 6510. 6512.

5) Von der Münz-Deputation zu Dels.

No. 4612. 4706. 4708.

6) Von der Münz-Deputation zu Oppeln.

No. 2366. 2385. 4284.

Andere Interessenten haben, bey dem Oranje der Geschäfte, von den Deputationen blos Empfang-Scheine erhalten, und nicht einmal die Interims-Scheine darauf abgefordert. Auch diese haben sich mit ihren Empfang-Scheinen zu melden, und nach erfolgter Prüfung die Extradition des Münz-Scheines zu gewärtigen.

Verloren sind den Interessenten nach ihren Anzeigen gegangen:

Die Interims-Scheine

- 1) Der hiesigen Isten Münz-Deputation No. 9113.
- 2) Der Gleiwitzer Deputation No. 2974 2982. 2999.
- 3) Der Deputation zu Schweißnitz No. 2878. 3839.

Da die Interims-Scheine auf den Namen der Eigenthümer ausgestellt sind, so sind die, auf die eben designirte, verloren gegangene Nummern kommende Münz-Scheine zum Theil schon gegen Reverso an die bekannten Eigenthümer ausgehandigt worden,

worden, zum Theil wird dies noch geschehen, so daß also diese in fremden Händen befindlichen Interims-Scheine Niemanden weiter von Nutzen seyn können und hierdurch für cassirt erklärt werden.

Breslau, den 17ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, nachdem sich zum Ankauf der in Ober-Schlesien Lubliniher Kreises belegenen freien Allodial-Rittergüther Lubschau, welche nach der zu diesem Behuf aufgenommenen Landschaftlichen Taxe auf 357,602 Rthlr. 6 Gr.; und mit Inbegriff der Nutzung des dazu gehörigen Hohen-Dfens zu Stahlhammer auf 364,615 Rthlr. 25 Sgl. 7 Dr. gewürdig sind, in dem angestandenen Bietungs-Termin kein Käufer gemeldet hat, nochmals alle diejenigen, welche vergleichenden Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermdgnd sind, aufgefordert, sich in dem anderweitig anstehenden Termin, den acht und zwanzigsten September d. J., allhier auf dem Zimmer des Ober-Landes-Gerichts vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Mühler zu melden, und ihr Gebot abzugeben, indem auf ein später einkommendes sodann nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Urkundlich unter dem grössten Insiegel des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien und der geordneten Unterschrift.

Brieg, den 7ten Julii 1811. (L. S.)

v. Falckenhausen.

Die zu dem säcularisierten Stift Grüssau gehörige Probstei zu Warmbrunn, nebst den dabei befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28sten März c. zufolge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten, oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstei besteht aus den beiden, im Hirschbergschen Kreise gelegenen Gütern, probsteyleicher Anteil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probsteyleichen Dominio Warmbrunn:

- a) Das Vorwerk nebst Wiedemuth zu Warmbrunn von 210 Mrg. 18 □ R. Ackerland, 31 Mrg. 92 □ R. Wiesen, 2 Mrg. 21 □ R. Huthung, 231 Mrg. 72 □ R. an Teichen.
- b) Der 1½ Meile davon entfernte, bei Seiffershau gelegene Forst Munchwald oder Hartenberg genannt, von 542 Mrg. 40 □ R.
- c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermietet werden.
- d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorff.
- e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare auch Natural-Gefälle.

Zu dem Dominio Voigtsdorff, welches eine halbe Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

- a) Das dassige Vorwerk von 160 Mrg. 40 □ R. Ackerland, 28 Mrg. 93 □ R. Wiesen, 66 Mrg. 130 □ R. kleinen Büschchen, 137 Mrg. 84 □ R. Waldung, 17 Mrg. 149 □ R. Huthung.
- b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Mrg. 18 □ R.
- c) Ein neugebautes Brauhaus.
- d) Baare auch Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeit ic.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parcellen, wird der Licitations-Termin auf den 23sten und 24sten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25sten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem probsteyleichen Kloster-Gebäude zu Warmbrunn vor dem Stadt-Gerichts-Director Häckel anberaumt, und können Kauf- und Erbpachtslustige die näheren Bedingungen und Nachrichten bei dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probstei zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbslustigen die nthzige Besichtigung zu verstatthen.

Breslau, den 18ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die bei Oppeln belegenen, zum aufgehobenen Minoritten-Kloster daselbst gehörigen Oder-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk;

- 1) von 131 Morg. 108 □ R. Ackerland,
- 2) — 13 — 153 — Wiesen und
- 3) — 107 — 105 — Forst-Terrain,

soll incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Biehes in Termino den 17ten July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoritten-Kloster zu Oppeln vor dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Glas meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechendsten Benutzung; die Vorwerks-Gebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar Massiv erbaut.

Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vor- genannten Herrn Commissarium wenden.

Breslau, den 19ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Kloster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien, wird hiermit bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin des zu dem ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Guthes Seichau im Jauerschen Kreise, $1\frac{1}{2}$ Meile von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz, als den beiden zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten, $5\frac{1}{2}$ Meile von Schweidnitz und 10 Meilen von Breslau als den Absatz-Dertern für die Wolle, und 4 Meilen von der Oder entfernt,

auf den 20sten Julius Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftlichen Wohn-
hause zu Seichau vor dem Herrn Regierungs-Rath Wizenhüsen anberaumt ist.

Bei

Bei dem Guthe Seichau, welches aus zweien separaten Vorwerken, dem so-
genannten Ober- und Nieder-Vorwerk besteht, befinden sich

an Hof- und Baustellen	8 Morgen	78 □R.
— Gärten	26	173 —
— Acker	1085	63 —
— Wiesen	122	145 —
— Unland	35	51 —
— Gewässer	19	23 —
— Waldung	605	165 —

Summa 1903 Morgen 158 □R.

Das Gut wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, unter welchen ein vorzüg-
liches neu gebautes Wohnhaus, den Diensten und Gefallen der Einsassen, der In-
ventarien-Stücken, der Brauerei-Gebäude und Utensilien, veräußert. Das Nä-
here hierüber, so wie in Ansehung der hiebei zum Grunde zu legenden Bedingungen,
ist bei dem gedachten Commissario zu erfahren, so wie ein jeder Erwerbslustige das
Guth besehen kann.

Kauf- und Erbpachtlustige werden aufgesondert, sich in gedachtem Termiu
einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Breslau, den 20sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifte und Kloster in Schlesien.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März c. wegen der zunächst
zur Veräußerung kommenden geistlichen Güthen in Schlesien, wird der Licitations-
Termin zur Veräußerung des zum säcularisierten Eistenzienser-Kloster Camenz ge-
hörigen Guther Michelau im Briegschen Kreise hierdurch auf den 19ten July
d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Michelau anberaumt.
Dieses, 2 Meilen von der Kreis-Stadt Brieg, 1 Meile von der Stadt Grottkau,
1 Meile von Löwen, 2 Meilen von Falkenberg und 8 Meilen von Breslau entfernt
gelegene Gut enthält ein Vorwerk mit 929 Morgen 160 □R. durchgängig guten
Acker-Land, 32 Mrg. 175 □R. Gartenland, 75 Mrg. 118 □R. Wiesen, 84 Mrg.
97 □R. Hütung, 118 Mrg. 88 □R. Gewässer, 7 Mrg. 160 □R. Gehöfte und
Baustellen, 97 Mrg. 32 □R. Unland nebst einem jedoch erst nachträglich zum Se-
parat-Verkauf bestimmten ansehnlichen Forst, 150 Mrg. 132 □R. Zins- oder
Mieths-Acker, 232 Mrg. 165 □R. dergleichen Wiesen. Ferner vollständig
Wohn-

Wohn- und Wirthschafts - Gebäude, das erforderliche Vieh und Wirthschafts-Inventarium nebst einer ansehnlichen Schaaf - Herde. Es gehören dazu bedeutende Gesälle, Natural - Dienste, Jurisdicitions - Patronat - Recht, Jagd - Gerechtigkeit &c. Erwerbslustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Licitations-Termin vor dem ernannten Commissario, Criminal - Rath Neumann einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch sich wegen Vorlegung der Kauf - und Erbpachts-Bedingungen, und der ihnen sonst nthigen Nachrichten an Denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frey, das Guth unter Anleitung des Unter - Administratoris Herrn Ristmeister von Lossow jeder Zeit in Augenschein zu nehmen.

Breslau, den 17ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt - Commission zur Aufhebung der Stifter und Kloster in Schlesien.

Es sollen die zum aufgehobenen Stift Grüssau gehörigen Vorwerke Grüssau, Hermisdorff, Ober - Bieder, Ullersdorff, Oppau und Lindenau, von Johanni c. an auf sechs nach einander folgende Jahre im Wege der Lication verpachtet werden, und ist der Termin hierzu auf den 28sten d. M. vor dem Königl. Special - Commissario Herrn Stadt - Gerichts - Directori Hackel in Landshut, woselbst auch die Bedingungen zuvor eingesehen werden können, festgesetzt. Pachtlustige werden daher aufgefordert, am bemeldeten Tage ihre Gebote in Landshut vor dem genannten Special - Commissario abzugeben.

Breslau, den 12ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt - Commission zur Aufhebung der Stifter und Kloster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die drei Güther des aufgehobenen Stifts Rauden: Mahlkirch, Dobroslawitz und Dobischau im Ratiborschen Kreise, sollen in Termino d n 27ten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Special - Säcularisations - Commissario Herrn v. Heuthausen auf dem Guthe Mahlkirch öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich gedachten Tages im Licitations - Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können

Können beim Special - Säcularisations - Commissarius Herrn von Heuthausen zu Rauden eingesehen, auch die Güther von den Pachtbewerbern besichtigt werden.

Breslau, den 5ten Juny 1811.

**Königlich Preußische Haupt - Commission zur Aufhebung
der Stifter und Kloster in Schlesien.**

Wilckens. Merckel. Freih. v. Kottwitz. Sac. Freih. v. Schele.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das im Groß - Strehlißchen Kreise belegene, zum ehemaligen Stifte Himmelwitz gehörige, 2 Meile von Groß - Strehliß, 3 Meilen von Gosef, 5 Meilen von Oppeln, und 6 Meilen von Ratibor entfernte Guth Rosniontau in Termino den 8ten July c. Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks - Hofe daselbst von dem Special - Säcularisations - Commissario Hrn. v. Heuthausen öffentlich zum Verkauf oder zur Vererb-pachtung lichtirt werden.

Das Vorwerks - Haus sowohl als auch der von 2 Etagen hohe Speicher, sind so wie alle übrige Wirthschafts - Gebäude, außer dem Gesinde - Hause und der beim Guthe befindlichen Potasch-siederey, massiv. Der Boden ist gut und tragbar und besteht nach dem Vermessungs - Register

in 837 Morgen	4 □R. Acker,
in 22 —	39 — Wiesen,
in 3 —	39 — Gärte,
in 4 —	24 — Hof - und Baustellen,
in 375 —	164 — Wald - und Forstland,
in 37 —	169 — Unland.

1280 Morgen 79 □R.

Außer vor aufgeführte Pertinenzen gehören noch verschiedene Gefälle und Dienste zu Rosniontau. Sovwohl die Kauf- als Erbpachtslustigen werden noch vor dem Termine die Bedingungen bei den Special - Commissario einsehen können, und wird es von ihren Wünschen abhängen, ob und welche Neben - Nutzungen getrennt, oder im Verein veräußert werden sollen. Breslau, den 5ten Juny 1811.

**Königliche Preußische Haupt - Commission zu Aufhebung der
Stifter und Kloster in Schlesien.**